

DEUTZ- Grundsatzklärung

entsprechend § 6 Abs. 2 LkSG

Dezember 2024



Inhalt

1. Vorwort	3
2. Menschenrechtliches und umweltbezogenes Risikomanagement	4
2.1 Analyse menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken	4
2.2 Prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken	6
2.3 Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	7
2.4 Präventionsmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern	8
2.5 Abhilfemaßnahmen	10
3. Menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen an unsere Mitarbeiter und Zulieferer	11
4. Kontrolle der Wirksamkeit verankerter Sorgfaltspflichten	12
4.1 Wirksamkeitsüberprüfung im eigenen Geschäftsbereich	13
4.2 Wirksamkeitsüberprüfung bei Zulieferern	13
5. Beschwerdeverfahren	14
6. Verantwortlichkeiten	16
7. Berichterstattung	16

1. Vorwort

Nachhaltig erfolgreiche Unternehmensführung bedeutet, dass es nicht allein auf das Erreichen gesteckter Ziele ankommt, sondern auch darauf, wie sie erreicht werden. Wir wollen wirtschaftlichen Erfolg im Einklang mit der Übernahme ökologischer, sozialer und unternehmerischer Verantwortung erzielen. Dieser Anspruch zeigt sich auch im Leitmotiv unserer konzernweit gültigen Nachhaltigkeitsstrategie „Taking Responsibility“.

Wesentliche Aspekte unserer aktuell gültigen Nachhaltigkeitsstrategie sind u. a. die Achtung der Menschenrechte und der Schutz der Umwelt – sowohl in unserem eigenen Geschäftsbereich als auch darüber hinaus. In diesem Zusammenhang bekennen wir uns zu internationalen Gesetzen, Übereinkommen und Erklärungen wie etwa den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN, den ILO-Kernarbeitsnormen und den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen. Deren Inhalte und Grundsätze bilden die Basis unserer etablierten Verhaltenskodizes.

Mit der vorliegenden Grundsatzerklärung kommen wir den Anforderungen des zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, kurz Lieferkettengesetz (»LkSG«), nach und dokumentieren unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen sowohl an unsere eigenen Mitarbeiter als auch an unsere Lieferanten. Ihre Beachtung bzw. Umsetzung erachten wir als zwingende Voraussetzung für unser berufliches und geschäftliches Miteinander und damit für den langfristigen Erfolg unseres Unternehmens. Ebenso wichtig dafür ist Transparenz. Deshalb aktualisieren wir die vorliegende Grundsatzerklärung über unsere Menschenrechtsstrategie anlassbezogen, mindestens jedoch jährlich, und machen diese auf unserer Website öffentlich zugänglich.

Der DEUTZ-Vorstand im Dezember 2024



Dr. Sebastian Schulte



Oliver Neu



Dr.-Ing. Petra Mayer



Dr.-Ing. Markus Müller

2. Menschenrechtliches und umweltbezogenes Risikomanagement

Damit wir unseren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten angemessen und wirksam nachkommen können, führen wir regelmäßig Risikoanalysen durch. Dazu haben wir standardisierte Prozesse und Maßnahmen etabliert, mittels welcher es uns ist möglich ist, potenzielle und tatsächliche Risiken innerhalb unseres eigenen Geschäftsbereichs und unserer Lieferkette systematisch ermitteln und bewerten zu können, um in einem nächsten Schritt bei Bedarf geeignete Präventionsmaßnahmen in unserem eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unseren unmittelbaren Zulieferern verankern und gleichzeitig effektive Abhilfemaßnahmen entwickeln und ergreifen zu können.

Neben den regelmäßig stattfindenden Risikoanalysen würden wir diese in bestimmten Fällen auch anlassbezogen initiieren. Ein Anlass dafür wäre etwa eine Änderung unserer Geschäftstätigkeit oder wenn wir durch Hinweise substantiierte Kenntnis über eine veränderte Risikolage erlangen würden.

2.1 Analyse menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken

Wie analysieren bzw. identifizieren wir Risiken in unserem eigenen Geschäftsbereich?

Um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken in unserem eigenen Geschäftsbereich zu ermitteln, verfolgen wir einen dreistufigen Ansatz:

- 1.** Risikoidentifizierung mittels eines etablierten Informationstools, das auf Basis interner und externer Datenquellen, die unter anderem Meldungen zu Arbeitspraktiken, Menschenrechts- und Umweltthemen umfassen, eine fortlaufende abstrakte Überwachung ermöglicht.
- 2.** Durchführung von Expertenmeetings betreffend die Bereiche Corporate Compliance, Qualitätsmanagement, Umweltschutz und Arbeitssicherheit, Einkauf, Human Resources und Interne Revision.
- 3.** Risikoidentifizierung bei der DEUTZ AG und in allen ausländischen Tochterunternehmen mittels eines LkSG-spezifischen Fragebogens.

Nachdem 2023 lediglich ausgewählte ausländische Tochterunternehmen die fragebogenbasierte Risikoanalyse durchlaufen haben, haben wir diese, wie geplant, nunmehr auf alle Tochterunternehmen ausgeweitet. Hierzu wurden neben der DEUTZ AG weitere 21 Tochterunternehmen aufgefordert, insgesamt vier Fragebögen zu LkSG-bezogenen Fragestellungen auszufüllen, die anschließend hinsichtlich LkSG-bezogener Risiken bzw. Verstöße ausgewertet wurden.

Wie analysieren bzw. identifizieren wir Risiken in unserer Lieferkette?

Um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken in unserer Lieferkette zu ermitteln, verfolgen wir ebenfalls einen dreistufigen Ansatz: Im ersten Schritt erfolgt eine abstrakte Risikoanalyse mittels eines etablierten Informationstools, das auf Basis öffentlich zugänglicher Informationen eine fortlaufende Überwachung ermöglicht. Dabei werden anhand vordefinierter Datenquellen risikorelevante Meldungen, die unter anderem Arbeitspraktiken, Menschenrechts- und Umweltthemen betreffen, gefiltert. Weiterhin werden Warengruppen und Länder hinsichtlich ihrer Kritikalität in Bezug auf LkSG-relevante Themen bewertet. Die so ermittelten Risiken werden in Gänze erfasst und anschließend unter Berücksichtigung unserer Möglichkeiten der Einflussnahme priorisiert. In einem zweiten Schritt werden diese Lieferanten aktiv kontaktiert und zur Teilnahme an einer konkreten Risikoanalyse verpflichtet. Diese erfolgt über zwei webbasierte Bewertungsplattformen für globale Beschaffungsketten, die u. a. die Bereiche Umwelt, Ethik, Arbeits- und Menschenrechte umfassen und uns ermöglichen, die Risiken entsprechend der in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG genannten Kategorien vertieft zu ermitteln. Zusätzlich zu den priorisierten Lieferanten werden auch unsere am Umsatz gemessenen Top-150-Lieferanten gebeten, auf freiwilliger Basis an vorgenannter Tiefenprüfung teilzunehmen.

Anhand der Ergebnisse unserer Risikoanalyse werden in einem dritten Schritt erforderliche Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen definiert und betroffene Lieferanten über die jeweilig ausgewählte Bewertungsplattform automatisiert zur Umsetzung von Korrekturmaßnahmen aufgefordert, die auf Basis der Ergebnisse direkt über bzw. durch das System abgeleitet werden. Zudem werden die Ergebnisse in regelmäßigen Abständen an die maßgeblichen Entscheidungsträger innerhalb der Einkaufsabteilung

kommuniziert und fortlaufend in unseren unternehmerischen Entscheidungsprozessen berücksichtigt.

Anlassbezogen wird zuvor beschriebener Prozess ebenfalls bei mittelbaren Lieferanten¹ angewandt. Ein solcher Anlass wäre gegeben, wenn wir beispielsweise über das Hinweisgebersystem oder durch andere Quellen substantiierte Kenntnis über das Vorliegen von (potenziellen) Risiken bei mittelbaren Lieferanten erlangen würden.

2.2 Prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Welche Risiken haben wir in unserem eigenen Geschäftsbereich identifiziert?

Im Ergebnis unserer zuvor beschriebenen Risikoanalysen haben wir in unserem eigenen Geschäftsbereich, wie im Vorjahr, umweltbezogene Risiken festgestellt, die auf in unseren Produkten enthaltene persistente organische Schadstoffe (POPs) oder enthaltenes Quecksilber zurückzuführen sind sowie auf das Aufkommen giftiger Abfälle. Diesen Risiken begegnen wir mit regelmäßigen Messungen und engmaschigen Kontrollen, deren zugrundeliegenden Prozesse regelmäßig überprüft werden. Diese Überprüfung erfolgt u. a. im Rahmen von externen Audits, die im Zusammenhang mit unserem nach der DIN EN ISO 14001:2015 zertifizierten Umweltmanagementsystem regelmäßig stattfinden.

Tatsächliche Verstöße resultieren aus vorgenannten Risiken nicht.

Welche Risiken haben wir bei unseren Zulieferern identifiziert?

Mit Blick auf unsere unmittelbaren Zulieferer haben wir im Ergebnis unserer zuvor beschriebenen Risikoanalysen sowohl menschenrechtliche als auch umweltbezogene Risiken festgestellt. Diese betrafen insbesondere die Bereiche Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter, Diversität und Diskriminierung, Arbeitsbedingungen und Löhne, sozialer Dialog sowie Umweltverschmutzung. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen,

¹ Mittelbare Lieferanten stehen als Akteure innerhalb der vorgelagerten Lieferkette in keiner direkten Geschäftsbeziehung mit DEUTZ. Dies betrifft gem. § 2 Abs. 8 LkSG jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Lieferant von DEUTZ ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung sowie Inanspruchnahme unserer Motoren und Dienstleistungen notwendig sind.

dass eine Vielzahl an Risiken auf eine mangelnde Nachweisführung seitens unserer Lieferanten zurückzuführen zu sein scheint.

Die Entwicklung der identifizierten Risiken werden wir weiterhin prioritär beobachten, um frühzeitig auf eine sich verändernde Risikolage reagieren zu können.

Tatsächliche Verstöße gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten gab es nach unserem aktuellen Kenntnisstand innerhalb unserer Lieferkette nicht.

2.3 Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wie wichtig die Themen Umweltschutz und die Achtung der Menschenrechte für uns sind spiegelt sich nicht nur in unserer Unterstützung der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen wider, sondern auch in unseren Verhaltenskodizes und etablierten Qualitätsmanagementsystemen. So sind unser Umwelt- und Energiemanagementsystem nach den internationalen Normen DIN EN ISO 14001:2015 bzw. ISO 50001:2018 zertifiziert, unser Arbeitsschutzmanagement nach ISO 45001. Die entsprechenden Zertifikate sind auf unserer Website abrufbar.

Verhaltens- und Menschenrechtskodex Zentrales Instrument, um unserer Belegschaft einen Orientierungsrahmen für rechtlich einwandfreie und integre Verhaltensweisen zu geben, ist unser allgemeiner Verhaltenskodex, der einen verbindlichen Handlungs- und Verhaltensrahmen beispielsweise im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte, Arbeits- und Sozialstandards sowie den Umweltschutz vorgibt. Ergänzt wird der Verhaltenskodex durch mitgeltende themenspezifische Organisationsrichtlinien. Sie stellen eine Zusammenfassung bzw. Konkretisierung sowohl gesetzlicher als auch interner Vorgaben dar und sind von jedem Mitarbeiter zwingend zu befolgen. Aufgrund unserer weltweiten Geschäftsaktivitäten agieren unsere Mitarbeiter innerhalb unterschiedlicher Rechts- und Wertesysteme. Um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter trotzdem einheitliche Verhaltensregeln befolgen, ist unser Verhaltenskodex konzernweit gültig und liegt in verschiedenen Sprachversionen vor.

Als Mitglied des Global Compact der Vereinten Nationen legen wir besonderes Augenmerk auf die Achtung der Menschenrechte, weshalb wir ergänzend zu unserem allgemeinen Verhaltenskodex einen konzernweit gültigen Menschenrechtskodex etabliert

haben. Mit diesem verankern wir auf internationaler sowie auf nationaler Ebene die für uns wichtigsten Menschenrechtsgrundsätze.

Compliance-Schulungen Um unsere Mitarbeiter dabei zu unterstützen, sich keiner Rechts- oder Regelverstöße schuldig zu machen, setzen wir als weitere Präventionsmaßnahme auf allgemeine, für alle Teilnehmer verpflichtende und fachspezifische Compliance-Schulungen in Form von E-Learning-Kursen, die von jedem kaufmännischen Mitarbeiter² jährlich verpflichtend zu absolvieren sind. Zu den Modulen gehören neben Schulungen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz u.a. auch solche, die die Themen AGG und Gleichbehandlung, Arbeitsschutz sowie Datenschutz beinhalten. Abschließende Tests bestätigen nicht nur das Absolvieren der E-Learning-Kurse, sondern auch das Verständnis des Schulungsinhaltes. Die Nichtteilnahme am E-Learning kann für den entsprechenden Mitarbeiter disziplinarische Maßnahmen zur Folge haben. Weiterführende Informationen siehe Nichtfinanzieller Bericht 2023, S. 119 ff.

Für nicht kaufmännische Mitarbeiter finden regelmäßig Präsenzschulungen statt.

2.4 Präventionsmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern

Geschäftspartner-Compliance-Prüfung Grundsätzlich werden alle Lieferanten vor Beginn einer Geschäftsbeziehung mit DEUTZ einer obligatorischen Geschäftspartner-Compliance-Prüfung unterzogen. Dabei werden sowohl das Unternehmen selbst als auch die von ihm benannten Mitglieder der Kontroll- und Aufsichtsgremien sowie wirtschaftlich Berechtigten mit aktuellen Sanktionslisten abgeglichen und grundlegende Compliance-Aspekte abgefragt. Im Ergebnis dieser würde sich bereits eine erste Indikation hinsichtlich menschenrechtlicher und/oder umweltbezogener Risiken zeigen. Weiterführende Informationen siehe Nichtfinanzieller Bericht 2023, S. 120.

Lieferantenkodex Zentrales Instrument, um Nachhaltigkeitsaspekte an unsere Lieferkette weiterzugeben, ist unser DEUTZ-Verhaltenskodex für Lieferanten (»Lieferantenkodex«). Er beschreibt konzernweit verbindliche Vorgaben u. a. im Hinblick auf die Sicherstellung von Arbeitssicherheitsmaßen, die Einhaltung von Umweltschutzstandards und die Achtung der Menschenrechte und zeigt gleichzeitig unsere

² Alle Mitarbeiter des DEUTZ-Konzerns, einschließlich derer ausländischer Beteiligungsgesellschaften, die in die IT-Infrastruktur des Konzerns eingebunden sind und über einen PC verfügen.

Erwartungshaltung, dass unsere Lieferanten die an sie gestellten Anforderungen wiederum auch an ihre Zulieferer weitergeben. Inhaltliche Grundlage für unseren Lieferantenkodex bildeten neben dem LkSG die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen. Unser Lieferantenkodex ist seit 2020 Bestandteil neu abgeschlossener Verträge und der allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Vor-Ort-Audits Um die Berücksichtigung unseres Lieferantenkodex so weit möglich sicherzustellen ist er obligatorischer Bestandteil aller neueren Standard-Lieferverträge sowie der allgemeinen Einkaufsbedingungen. Um seine Wirksamkeit wiederum nachzuverfolgen, wird sowohl bei bestehenden als auch bei neuen Lieferanten die Einhaltung der darin formulierten Anforderungen im Rahmen unsererseits durchgeführter Vor-Ort-Audits überprüft. Weiterführende Informationen siehe Nichtfinanzieller Bericht 2023, S. 130 ff.

Systemgestützte Korrekturmaßnahmen Durch systemgestützte Korrekturmaßnahmen, die auf Basis der Ergebnisse der detaillierten Risikoanalyse individualisiert definiert werden, können wir gezielt auf ermittelte Risiken bei Lieferanten reagieren und so eine schnelle sowie effektive Verbesserung der Risikolage bezwecken.

Einkäuferschulungen Um unsere relevanten Einkäufer hinsichtlich der LkSG-Vorgaben zu sensibilisieren, werden diese regelmäßig, mindestens einmal jährlich, informiert und geschult. Schulungen dieser Art sollen künftig fortlaufend weiterentwickelt und zielgruppengerecht eingesetzt werden, um ein umfangreiches Verständnis für menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten bei allen Beteiligten sicherzustellen.

Lieferantenschulungen Um unsere Lieferanten zu schulen, haben wir im Jahr 2024 eine umfangreiche Informationsunterlage zum LkSG erarbeitet, die in den Sprachen Deutsch, Englisch, Spanisch, Französisch und Chinesisch vorliegt. Sie dient insbesondere dazu, unsere Erwartungen an eine vertrauensvolle und nachhaltige Zusammenarbeit auf Basis wichtiger gesetzlicher Regelungen und Leitlinien gegenüber unseren Lieferanten zu platzieren und ihnen aufzuzeigen, wie unsere Erwartungen in ihren Geschäftsbereichen verankert werden können.

2.5 Abhilfemaßnahmen

Sofern wir feststellen, dass potenzielle oder tatsächliche Menschenrechtsverletzungen sowohl direkt als auch indirekt innerhalb des Einflussbereiches unseres unternehmerischen Handelns stattfinden, bemühen wir uns zur Durchführung angemessener Abhilfemaßnahmen. Verantwortlich für deren Umsetzung sind diejenigen Bereiche, in denen es zu einem Verstoß gekommen ist.

Welche Abhilfemaßnahmen ergreifen wir in unserem eigenen Geschäftsbereich?

Bei bestätigten Verdachtsfällen bzw. Verstößen, die auf einen DEUTZ-Mitarbeiter zurückzuführen sind, würden wir entsprechend internen Regelungen verhältnismäßige und angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, die arbeitsrechtlicher und/oder disziplinarischer Natur sein könnten. Der Umgang mit Compliance-Verstößen und der Umfang einzuleitender Abhilfemaßnahmen ist dabei in einer konzernweit gültigen Compliance-Richtlinie geregelt. Weiterführende Informationen siehe Abschnitt Beschwerdeverfahren, S. 13.

Welche Abhilfemaßnahmen ergreifen wir bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern?

Sollten wir feststellen oder substantiiert Kenntnis darüber erlangen, dass unmittelbare und/oder mittelbare Lieferanten tatsächlich oder unmittelbar bevorstehend Verursacher von menschenrechts- und umweltbezogenen Verletzungen sind, würden wir unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die konkrete Verletzung zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren. Dazu würden wir gemeinsam mit dem betroffenen Lieferanten einen individuellen Abhilfemaßnahmenplan entwickeln. Unterstützend dienen uns hierbei die systemgenerierten Korrekturmaßnahmen der verwendeten Instrumente zur Risikoanalyse. Weiterführende Informationen siehe Abschnitt 2.1 Analyse menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken, S. 4 f. Abhängig von der Schwere eines Verstoßes, würden wir während der Umsetzung festgelegter Abhilfemaßnahmen in Betracht ziehen, die Geschäftsbeziehung zu dem betroffenen Lieferanten temporär auszusetzen.

Den Abbruch einer Geschäftsbeziehung behalten wir uns als letztes Mittel für äußerst schwerwiegende Fälle von menschenrechts- und umweltbezogenen Verletzungen vor. Ein solcher Fall wäre beispielsweise gegeben, wenn ein Lieferant aufgrund unkooperativen Verhaltens nicht zur Erfüllung des entwickelten Abhilfemaßnahmenplans beiträgt oder unser Bemühen in keiner Weise wirksamen Einfluss auf den Verursacher nehmen würde.

3. Menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen an unsere Mitarbeiter und Zulieferer

Was erwarten wir von unseren Mitarbeitern?

Nachhaltig erfolgreiche Unternehmensführung bedeutet, dass es nicht allein auf das Erreichen gesteckter Ziele ankommt, sondern auch darauf, wie sie erreicht werden. Unser Anspruch ist es, wirtschaftlichen Erfolg im Einklang mit der Übernahme gesellschaftlicher, unternehmerischer und ökologischer Verantwortung zu erzielen. Dies spiegelt sich nicht nur im Leitmotiv unserer Nachhaltigkeitsstrategie „Taking Responsibility“ wider, sondern auch in unseren Unternehmenswerten. Verantwortung übernehmen bedeutet für uns insbesondere, dass wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften der Länder agieren, in denen wir als Unternehmen tätig sind, jeder Mitarbeiter unternehmensinterne Richtlinien und allgemeingültige Verhaltensnormen jederzeit und uneingeschränkt einhält und dass sich jeder einzelne von uns im Geschäftsalltag unter ethisch-moralischen Gesichtspunkten gegenüber jedermann integer verhält. In diesem Zusammenhang erwarten wir von unseren Mitarbeitern vor allem die Einhaltung unserer im Verhaltens- und Menschenrechtskodex zusammengefassten Erwartungen und dass sie mindestens an unseren verpflichtenden Unterstützungsformaten wie beispielsweise unseren Compliance-Schulungen teilnehmen.

Was erwarten wir von unseren Zulieferern?

Wir erwarten nicht nur von unseren Mitarbeitern, dass sie geltende Gesetze und Vorschriften sowie international anerkannte Menschen- und Umweltrechtsstandards zu jeder Zeit einhalten, sondern gleichermaßen auch von unseren Lieferanten und allen anderen Geschäftspartnern. Hierbei verweisen wir auf die Einhaltung und Umsetzung insbesondere unseres Lieferanten- und Menschenrechtskodex, die unsere grundlegende Erwartungshaltung und die für uns wichtigsten Grundsätze dokumentieren.

Menschenrechts- und umweltbezogenen Herausforderungen kann nur gemeinschaftlich erfolgreich begegnet werden. Aus diesem Grund fordern wir unsere Lieferanten zukünftig zu einem höheren Maß an Transparenz auf. Das bedeutet konkret: Wir erwarten eine höhere Kooperationsbereitschaft in Bezug auf die Teilnahme an unseren Risiko-Assessments und die damit verbundene Informationsweitergabe.

Mit Blick auf die Ergebnisse unserer Risikoanalysen bzw. die angesetzten Präventions- und Abhilfemaßnahmen appellieren wir an betroffene Lieferanten, diese mit angemessener Dringlichkeit umzusetzen. Weiterhin erwarten wir von all unseren Lieferanten, dass sie Bemühungen unternehmen, um ihre Leistung auch im Hinblick auf sonstige menschenrechtliche und umweltbezogene Themen kontinuierlich zu verbessern. Dazu gehört insbesondere auch die fortlaufende Weiterentwicklung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements, welches vorgenannte Themen umfasst, sowie die Weitergabe unserer Erwartungen bzw. Anforderungen an ihre Lieferkette.

4. Kontrolle der Wirksamkeit verankerter Sorgfaltspflichten

Sowohl mit Blick auf unseren eigenen Geschäftsbereich als auch unsere Lieferketten prüfen wir anlassbezogen, mindestens jedoch jährlich, die Wirksamkeit verankerter Sorgfaltspflichten umfassend. Im Mittelpunkt stehen dabei die Maßnahmen unseres Sorgfaltspflichtenprozesses, die sich auf den Ausschluss oder die Begrenzung negativer menschenrechtlicher und umweltbezogener Auswirkungen beziehen.

4.1 Wirksamkeitsüberprüfung im eigenen Geschäftsbereich

Ob wir unseren Sorgfaltspflichten wirksam nachkommen, bewerten wir im Zuge sog. Wirksamkeitsüberprüfungen. Dazu nutzen wir LkSG-spezifische Fragebögen, die sowohl seitens der DEUTZ AG als auch allen Tochtergesellschaften jährlich auszufüllen sind. Ergänzend dazu steht die zentrale Compliance-Abteilung unterjährig mit den lokal verantwortlichen Personen im Austausch, um die Wirksamkeit verankerter Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich zu verifizieren. Zudem wird bei neu bekanntgewordenen Risiken eine Wirksamkeitsprüfung der bestehenden Präventions- und Abhilfemaßnahmen durchgeführt und ggfs. werden weitere Maßnahmen aufgesetzt.

4.2 Wirksamkeitsüberprüfung bei Zulieferern

Die Effektivität unserer Präventions- und Abhilfemaßnahmen innerhalb der Lieferkette überprüfen wir fortlaufend mittels unserer zuvor beschriebenen Instrumente zur Risikoanalyse. Zudem tagt in regelmäßigen Abständen ein abteilungsübergreifendes Team, welches über die bislang erzielten Ergebnisse der Maßnahmen sowie einen möglicherweise daraus resultierenden Anpassungsbedarf im Hinblick auf zukünftige Maßnahmen berät.

Um die Wirksamkeit unseres Lieferantenkodex so weit wie möglich sicherzustellen bzw. die Einhaltung der darin formulierten Anforderungen zu überprüfen, führen wir sowohl bei bestehenden als auch bei neuen Lieferanten bedarfsorientierte oder stichprobenartige Vor-Ort-Audits durch und haben uns im Rahmen unserer Nachhaltigkeitsstrategie diesbezüglich klare Ziele gesetzt. Weiterführende Informationen siehe Nichtfinanzieller Bericht 2023, S. 130 ff.

5. Beschwerdeverfahren

Ein angemessenes und wirksames Beschwerdeverfahren ist elementarer Bestandteil unserer Sorgfaltsprozesse, denn trotz aller zuvor beschriebenen Maßnahmen und Prozesse können Menschenrechtsverstöße oder die Verletzung umweltbezogener Pflichten grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Damit jede Art von rechts- oder regelwidrigem Verhalten schnellstmöglich aufgedeckt und bewiesenes Fehlverhalten unverzüglich beendet werden kann, stehen allen Mitarbeitern und externen Dritten verschiedene geschützte Meldewege zur Verfügung. Über diese können nicht nur mögliche durch uns selbst verursachte oder unsere eigene Geschäftstätigkeit betreffende Verstöße bzw. Verdachtsfälle gemeldet werden, sondern auch solche, die durch das Handeln eines mittelbaren oder unmittelbaren Zulieferers unseres Unternehmens entstanden sind.

Ein wesentliches Instrument zur Meldung von Verstößen bzw. Verdachtsfällen ist das auf unserer Website etablierte und damit öffentlich zugängliche Hinweisgebersystem. Über dieses ist es sämtlichen Stakeholdern des Unternehmens jederzeit möglich, Beschwerden einzureichen bzw. Verdachtsfälle – auch anonym – zu melden und diesbezügliche Untersuchungen sowie Abhilfe einzufordern. Darüber hinaus können Hinweise zu tatsächlichen oder vermuteten Verstößen per E-Mail, Post oder Fax gemeldet werden. Mitarbeiter haben zudem die Möglichkeit, sich auch direkt an ihren Vorgesetzten, den Chief Compliance Officer, die Compliance-Beauftragten, die Personalabteilung oder die betriebliche Arbeitnehmervertretung zu wenden. Gleiches gilt in Zweifelsfällen oder bei Fragen zur praktischen Anwendung von Grundsätzen unserer Verhaltenskodizes und Richtlinien.

Jedem gemeldeten Verdachtsfall wird durch die Compliance-Organisation entsprechend einem geregelten Prozess konsequent nachgegangen, wobei jeder gemeldete Verdachtsfall nach unternehmensweit einheitlichen und verbindlichen Vorgaben erfasst und entsprechend einer konzernweit gültigen Compliance-Organisationsrichtlinie behandelt wird. Das darin beschriebene Verfahren trägt der Unschuldsvermutung zugunsten Beschuldigter ebenso Rechnung wie den Mitwirkungsrechten der Arbeitnehmervertretungen und soll eine unparteiische, faire und transparente Vorgehensweise gewährleisten. Dazu gehört neben der Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für Betroffene auch der Schutz des Hinweisgebers durch die

Sicherstellung eines Höchstmaßes an Vertraulichkeit und Geheimhaltung. Die Nennung des Namens des Hinweisgebers oder von Umständen, die die Identität als Hinweisgeber offenbaren könnten, erfolgt gegenüber der beschuldigten Person oder der Öffentlichkeit nicht. Nur in Ausnahmefällen, z. B. aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, könnte eine Offenlegung der Identität erforderlich werden. Potenziell schwerwiegenden Verstößen wird entsprechend des oben genannten Prozesses durch ein extra hierfür etabliertes Compliance-Komitee nachgegangen, das sich aus dem Chief Compliance Officer, dem Leiter Recht, dem Leiter Corporate Audit und dem Leiter Personal zusammensetzt.

Bei bestätigten Verdachtsfällen bzw. Verstößen ergreifen wir verhältnismäßige und angemessene Maßnahmen sowohl gegenüber unseren Mitarbeitern als auch unseren Geschäftspartnern. Ist ein Verstoß auf Mitarbeiter des DEUTZ-Konzerns zurückzuführen, folgen entsprechend internen Regelungen arbeitsrechtliche und/oder disziplinarische Maßnahmen. Im Falle von Verstößen seitens unserer Lieferanten oder sonstiger Geschäftspartner werden ebenfalls Sanktionsmaßnahmen ergriffen, die auch ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung oder, im Falle schwerwiegender Pflichtverletzungen, die Beendigung der Geschäftsbeziehung zur Folge haben können.

Jeder Hinweisgeber, der uns nach bestem Wissen richtige und vollständige Informationen zur Verfügung stellt, darf und wird keine Benachteiligung oder Bestrafung erfahren. Diskriminierungen, Einschüchterungen oder Anfeindungen, die wegen einer Meldung über das DEUTZ-Hinweisgebersystem erfolgen, werden in gleicher Art und Weise untersucht und geahndet wie sonstige Vorfälle. Wir möchten ausdrücklich jeden potenziellen Hinweisgeber darin bestärken, potenzielle Missstände zu adressieren.

Eingehende Beschwerden bzw. bestätigte Verstöße sind für uns unter anderem auch Ausgangspunkt eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Insofern werden sie von uns auch dafür genutzt, eventuell wiederkehrende Thematiken erkennen zu können, um wiederum dadurch mögliche Schwachstellen identifizieren und Prozesse fortlaufend optimieren zu können.

6. Verantwortlichkeiten

Um unserer Sorgfaltspflicht gerecht werden zu können, sind klare Zuständigkeiten und die Verankerung auf Ebene der Unternehmensführung notwendig. Die Achtung der Menschenrechte und die Einhaltung umweltbezogener Standards sind integraler Bestandteil unserer Nachhaltigkeitsstrategie, deren Umsetzung und Weiterentwicklung vom Vorstandsvorsitzenden verantwortet wird.

Auf operativer Ebene trägt ein funktionsübergreifendes Team dafür Sorge, dass wir unseren Sorgfaltspflichten nachkommen. Seine Aufgabe besteht in der Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen, die darauf abzielen, menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren oder die Verletzung entsprechender Pflichten zu beenden.

Der DEUTZ-Vorstand wird fortan anlassbezogen, mindestens jedoch jährlich, über die Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten, einschließlich der Ergebnisse der Risikoanalysen, informiert – ebenso der Aufsichtsrat in seiner Funktion als überwachendes Organ.

7. Berichterstattung

Die Weiterentwicklung unserer menschenrechts- und umweltbezogenen Aktivitäten ist als fortlaufender Prozess zu verstehen. Organisatorische, rechtliche oder gesellschaftliche Rahmenbedingungen verändern sich stetig, ebenso die Risikolage in unserem eigenen Geschäftsbereich oder bei unseren Zulieferern. Um dem Rechnung zu tragen, führen wir regelmäßig Risikoanalysen durch und überprüfen fortlaufend umgesetzte Präventions- und Abhilfemaßnahmen, um dadurch ihre Relevanz, Angemessenheit und Effektivität sicherzustellen. Entsprechend vorgenannten Risikoanalysen und Überprüfungen aktualisieren wir die vorliegende Grundsatzerklärung anlassbezogen, mindestens jedoch jährlich, und machen sie auf unserer Website öffentlich zugänglich. Zudem werden wir den beantworteten LkSG-Fragenkatalog des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen auf unserer Website hinterlegen.

Über die nach § 10 LkSG geforderte Berichterstattung hinaus stellt unser Geschäftsbericht ein wichtiges Informationsmedium dar. In diesem berichten wir ausführlich darüber, wie wir unserer ökologischen, sozialen und unternehmerischen Verantwortung auch über unseren eigenen Geschäftsbereich hinaus nachkommen. Unsere Geschäftsberichte sind auf unserer Website im Bereich Investor Relations abrufbar.

DEUTZ AG

Ottostr. 1

51149 Köln

Telefon: +49 (0) 221 822-0

E-Mail: ir@deutz.com

www.deutz.com

